

Rahmenvereinbarung für die Konzeption, Gestaltung und Produktion von Kommunikationsmaßnahmen sowie Werbemitteln für die Deutsche Energie- Agentur GmbH (dena)

zwischen der

Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena)

vertreten durch die Geschäftsführung Corinna Enders und Kristina Haverkamp,
Chausseestraße 128a,
10115 Berlin,
nachfolgend „dena“ oder „Auftraggeber“ genannt

und

Name und Anschrift des Vertragspartners

nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt

Präambel

Im Rahmen der umfangreichen nationalen wie internationalen Projektarbeit der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) spielt die Kommunikation in der gesamten Bandbreite ihrer Ansätze und Instrumente eine wesentliche Rolle. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Konzeption, Gestaltung und Produktion von Kommunikationsmaßnahmen für die dena sowie deren Kampagnen und Projekte in den verschiedenen Geschäftsbereichen.

Die dena schließt mit dem Auftragnehmer die folgende Rahmenvereinbarung, um während der Laufzeit der Vereinbarung unkompliziert Leistungen beauftragen zu können.

Seitens der dena wird **Carola Schweitzer**, seitens des Auftragnehmers **Name, Ansprechpartner bei dem Auftragnehmer** als verantwortlicher Ansprechpartner benannt.

1. Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile

- 1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit folgender Rahmenvereinbarung zur Konzeption, Gestaltung und Produktion von Kommunikationsmaßnahmen sowie Werbemitteln für die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena).
- 1.2 Diese Rahmenvereinbarung hat die folgenden Bestandteile, wobei die Reihenfolge gleich der Rangfolge für Anwendung und Auslegung ist:
 - (1) Die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung
 - (2) Die Leistungsbeschreibung (Anlage 1)
 - (3) Das Preisblatt (Anlage 2)
 - (4) Das Angebot des Auftragnehmers (Anlage 3)

2. Abruf von Leistungen

- 2.1 Der Auftraggeber wird die benötigten Leistungen in Gestalt von Einzelbeauftragungen abrufen. Neben den Regelungen einer Einzelbeauftragung gelten die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung. Falls eine Regelung dieser Rahmenvereinbarung einer Regelung einer Einzelbeauftragung widerspricht, geht die entsprechende Regelung der Einzelbeauftragung vor. Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung werden in Textform abgerufen.
- 2.2 Der Abruf der Leistungen durch den Auftraggeber erfolgt nach Maßgabe folgender Regelungen (Miniwettbewerb):
 - Der Auftraggeber spezifiziert die gemäß Ziff. 2.1 gewünschten Leistungen und übermittelt den Auftragnehmern alle zur Erbringung der Leistung erforderlichen Informationen mit der Aufforderung, innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist ein Angebot zu abzugeben.
 - Die Auftragnehmer erstellen auf dieser Basis ein Angebot, welches die zu erbringenden Leistungen, eine Aufwandskalkulation mit einem Pauschalpreis und einen Zeitplan enthält.

- Die Auftragnehmer übermitteln zur Bewertung der Qualität des Angebots ein zur Leistung passendes Gestaltungsbeispiel als Arbeitsprobe (per Anlage oder per Link). Die Qualität des Gestaltungsbeispiels wird dahingehend beurteilt, ob sie im Hinblick auf visuelle Klarheit, Funktionalität, Farbe, Form und Innovation der benötigten Leistung entspricht sowie eine besondere Kreativität aufweist.
 - Der Auftraggeber wertet die eingegangenen Angebote aus und beauftragt jeweils das wirtschaftlichste Angebot. Dieses wird ermittelt, indem die Qualität mit 50% und der Preis mit 50% bewertet wird.
 - Der Auftraggeber informiert die Auftragnehmer, deren Angebote nicht berücksichtigt werden konnten.
- 2.3 Bei Einzelabrufen mit einem Auftragswert in Höhe von bis zu 2.500 € (netto) ist die in Ziff. 2.2 aufgeführte Vorgehensweise nicht erforderlich. Es kann eine Direktbeauftragung erfolgen.
- 2.4 Um eine reibungslose Abwicklung (z. B. Buchung, Zahlung, etc.) der Abrufe zu gewährleisten, sind in allen Abrufen/Beauftragungen und dazu gehörigen Schriftstücken die jeweils vorab übermittelten Projektnummern sowie die Auftragsnummern des Auftraggebers anzugeben.
- 2.5 Für alle Abrufe gelten die Bestimmungen sowie die Preise dieses Vertrages ohne Einschränkung, soweit die Parteien im Rahmen der Abrufe der Leistungen nichts Abweichendes schriftlich vereinbaren.
- 2.6 Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine exklusive Beauftragung. Auch ein Rechtsanspruch auf Beauftragungen aus dem Rahmenvertrag ist mit dem Abschluss dieses Vertrages nicht verbunden.
- 2.7 Die Ab- bzw. Teilabnahme der erbrachten Leistungen erfolgt durch schriftliche Bestätigung (z.B. E-Mail) seitens der dena.
- 2.8 Der Auftragnehmer wird die dena mindestens 5 Tage vor Verstreichen eines vereinbarten Termins schriftlich (auch per E-Mail) auf die Verzögerung aufmerksam machen und alles unternehmen, um Terminverzögerungen wieder aufzuheben. Etwaige Ansprüche aus einer nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu informieren.

3. Vergütung und Rechnungsstellung

- 3.1 Für seine Leistungen erhält der Auftragnehmer die jeweils in der Einzelbeauftragung vereinbarte pauschale Vergütung, die auf Basis der in dieser Rahmenvereinbarung vereinbarten Stundensätze angeboten wird. Die Stundensätze gelten als Festpreise zuzüglich Mehrwertsteuer für die gesamte Laufzeit der Vereinbarung.
- 3.2 Die Zahlungsverbarung erfolgt entsprechend der in den einzelnen Abrufen festgelegten Art und Weise. Der Auftragnehmer hat die Rechnung übersichtlich aufzustellen und dabei Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen.

4. Laufzeit

Der Vertrag tritt mit Zuschlag in Kraft, die Laufzeit beträgt zwei Jahre. Einzelbeauftragungen, die während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung getätigt werden, können auch dann gemäß dieser Vereinbarung durchgeführt werden, wenn ihre Laufzeit nach dem Ende der Laufzeit der Rahmenvereinbarung endet (Nachwirkung der Rahmenvereinbarung). Dies gilt auch im Fall der Kündigung der Rahmenvereinbarung für die vor dem Kündigungszeitpunkt bereits getätigten Einzelbeauftragungen.

Der Vertrag verlängert sich automatisch einmalig um 2 Jahre, wenn er nicht sechs Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird.

5. Vertraulichkeit, Evaluierung, Datenschutz

- 5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die dena bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit nichts anderes in diesem Vertrag vereinbart wurde. Er hat dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht in Unterlagen der dena oder ihrer Geschäftspartner nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind auf Anforderung umgehend und nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert der dena zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.
- 5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorschriften über den Datenschutz zu beachten und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Soweit er im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten für die dena erhebt, verarbeitet oder nutzt, ist er zum Abschluss einer Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung verpflichtet. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, die im Rahmen dieses Vertrages erhobenen, verarbeiteten oder genutzten personenbezogenen Daten weiterzugeben, weiterzuveräußern, weiterzuverarbeiten oder zu anderen Zwecken als der Erfüllung seiner auftragsgemäßen Pflichten zu nutzen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sind und eingesetzte Mitarbeiter sowie Dritte auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet werden. Der Auftragnehmer wird die Daten auf Aufforderung der dena, spätestens aber nach Beendigung des Vertrages unverzüglich unwiederbringlich löschen und der dena die Löschung auf Anfrage nachweisen.

6. Unterauftragnehmer

- 6.1 Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher (auch per E-Mail) Zustimmung der dena Dritten übertragen.
- 6.2 Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber für die ordnungsgemäße Durchführung der Projekte verantwortlich. Etwaige vom Auftragnehmer beauftragte Unterauftragnehmer sind Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers i.S.d. § 278 BGB.
- 6.3 Leistungen des Auftragnehmers, die von Drittdienstleistern erbracht und der dena direkt weiterberechnet werden, dürfen nur nach vorheriger schriftlicher (auch E-Mail) Freigabe durch die dena beauftragt werden. Dazu ist der dena das Angebot des Drittdienstleisters (inkl. Leistung, Umfang der Nutzungsrechte, Preis) vorzulegen. Bei Fremdkosten über 2.500 Euro netto sind drei Vergleichsangebote vorzulegen. Die Kosten für Drittdienstleister werden gegen Vorlage der Belege erstattet.

7. Allgemeine Pflichten

- 7.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze und dem Stand der Technik nach den anerkannten Regeln mit der gebotenen Fach- und Sachkunde durchzuführen.
- 7.2 Der Auftragnehmer ist bei Vertragserfüllung in Deutschland verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) einzuhalten und seinen Arbeitnehmern etwaige einschlägige Tariflöhne zu zahlen.

Ferner willigt er ein, bei der Durchführung des Vertrags die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 18.06.1998 (Vereinigungsfreiheit, Recht zu Kollektivverhandlungen, die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit, die Abschaffung der Kinderarbeit und die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf) einzuhalten.

8. Mängelgewährleistung

- 8.1 Das Recht auf Nacherfüllung, Selbstvornahme und Minderung besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch schon vor Abnahme.
- 8.2 Der Auftragnehmer kommt in Verzug, wenn die Leistungen nicht entsprechend dem vereinbarten Terminplan bei der dena abgeliefert werden. Auf Terminverschiebungen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn die dena diese in Textform bestätigt hat.

9. Vertragsstrafe

- 9.1 Gerät der Auftragnehmer mit den vereinbarten Liefer- oder Leistungsterminen in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 Prozent des Nettoauftragswerts des jeweiligen Liefer- oder Leistungsumfangs zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent des Nettoauftragswerts je Liefer- und Leistungsumfang, insgesamt auf 5 Prozent des Nettogesamtauftragswerts begrenzt.
- 9.2 Bei einem schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach Ziff. 7.2 f (Mindestlohn) ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes, mindestens jedoch 5.000 Euro, beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.
- 9.3 Bei einem Verstoß gegen Ziff. 13 (Integrität) ist der Auftragnehmer verpflichtet, für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000 zu zahlen. Ist bei einem zugewandten geldwerten Vorteil dieser höher als EUR 25.000, schuldet der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe des zugewandten Vorteils.
- 9.4 Eine verwirkte Vertragsstrafe kann vom Auftraggeber, auch wenn sie bei Abnahme und Entgegennahme der Leistung nicht vorbehalten worden ist, bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

10. Nutzungsrechte

- 10.1 Sofern bei der Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen urheberrechtlich schutzfähige Werke entstehen, räumt der Auftragnehmer der dena die ausschließlichen inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkten, übertragbaren und unwiderruflichen und alle Nutzungsarten umfassenden Nutzungsrechte an diesen Werken mit der Werkschöpfung ein (Verlagsrecht, Öffentlich-Zugänglichmachung, Bearbeitungsrecht, Übersetzungsrecht, Veränderungsrecht, Recht zur Speicherung auf jeglichem verfügbarem Medium (Multimediarrecht) sowie das Datenbankrecht etc.). Die dena erwirbt ferner

das Eigentum an den Werkstücken bzw. die offenen Dateien. Dies gilt ebenso für Einzelteile und Gestaltungselemente. Er willigt in die Bearbeitung und Änderung sowie die Veröffentlichung und Verwertung, auch der bearbeiteten und geänderten Werke durch die dena oder durch von der dena beauftragte Dritte ein.

- 10.2 An Bestandswerken des Auftragnehmers (z.B. Bilder, Grafiken, etc.) räumt der Auftragnehmer der dena die einfachen räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränkten unwiderruflichen und übertragbaren Nutzungsrechte sowie das Bearbeitungsrecht ein. Bearbeitungen des Werkes darf die dena ausschließlich nutzen. Der Auftragnehmer wird die Bestandswerke gesondert kennzeichnen.
- 10.3 An den von Dritten beschafften Werken räumt der Auftragnehmer der dena die einfachen Nutzungsrechte ein. Der Auftragnehmer wird die Werke Dritter gesondert kennzeichnen und der dena die Quelle bekannt geben.
- 10.4 Der Auftragnehmer sichert zu, dass er frei über die Nutzungsrechte an dem Werk verfügen kann und dass der freien Nutzung des Werkes durch die dena keine Rechte Dritter entgegenstehen, insbesondere keine Marken-, Urheber-, Persönlichkeits- oder sonstige Leistungsschutzrechte.
- 10.5 Der Auftragnehmer sichert zu, dass, falls Urheberrechte Dritter bestehen, diese auf ihr Recht zu Benennung als Urheber nach § 13 UrhG verzichtet haben oder teilt der dena die zur Urhebernennung erforderlichen Angaben mit.
- 10.6 Vorsorglich stellt der Auftragnehmer die dena auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese aus etwaigen eigenen Rechten an dem Werk herleiten. Hierzu gehören auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung der dena gegenüber Dritten. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.7 Die Einräumung der Nutzungsrechte gehört zur Hauptleistungspflicht. § 40 a UrhG bleibt unberührt.

11. Kündigungsrecht, Rücktritt

- 11.1 Der dena steht für die Einzelbeauftragungen ein Kündigungsrecht ohne Frist und ohne Angabe von Gründen zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 11.2 Kündigt die dena eine Einzelbeauftragung ohne Angabe von Gründen, so steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten abnahmefähigen Leistungen sowie in Höhe von fünf Prozent der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zu.
- 11.3 Kündigt die dena hingegen eine Einzelbeauftragung aus einem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht diesem nur eine anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu, soweit diese Leistungen für die dena verwertbar sind. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht aus 8.4 verletzt.
- 11.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

12. Integrität

- 12.1 Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit der Vergabe bzw. dem Auftrag und/oder Durchführung des Vertrags weder selbst noch durch Dritte Geschenke oder Vorteile anbieten, gewähren oder für sich oder andere annehmen oder fordern; dies gilt auch für Beschleunigungsgelder.
- 12.2 Der Auftragnehmer darf keine Beschränkungen des Wettbewerbs mit einem oder mehreren anderen Unternehmen vereinbaren.

12.3 Jegliche Form von Korruption ist untersagt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geeignete und angemessene Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung vorzunehmen. Er ist darüber hinaus verpflichtet, bestätigte Fälle sowie schwerwiegende Verdachtsfälle in Bezug auf Korruption und/oder Vermögensdelikte wie z. B. Betrug, Unterschlagung oder Untreue im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung unverzüglich an die Ombudsperson zu melden. Die Ombudsperson ist erreichbar via E-Mail: jan.gerd.moeller@pwc.com, Telefon: +49 02119814031 oder Mobil: +49 1708548529. Hinweise könne auch über das unter dem Link <https://whistleblowerreporting.pwc.de/ecf7d254f0> erreichbare Webformular gegeben werden.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 13.2 Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen sowie ergänzende Bestimmungen sind verpflichtender Vertragsbestandteil und werden mit der Unterschrift unter diesen Vertrag wirksam.
- 13.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
- 13.4 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das gleiche gilt für das Vorliegen von Vertragslücken.
- 13.5 Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den _____

Ort, Datum _____

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)

Auftragnehmer

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)